

Abstract:

Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizingesetz

Die vorliegende sozialwissenschaftliche Expertise besteht in der Auswertung und Diskussion einer systematischen Literaturrecherche zu den Themen Kindeswohl, Familie und Elternschaft im Schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG).

Das FMedG und die dazu gehörende Botschaft setzen für die Gewährleistung des Wohls von Kindern, die mit Unterstützung fortgeschritten medizinischer Verfahren entstehen, auf folgende Bedingungen: Das Kind soll in stabilen Familienverhältnissen aufwachsen. Als Eltern kommen nur heterosexuelle Paare in Frage. Für eine Befruchtung mittels Spermienspende muss das behandelte Paar verheiratet sein. Genetisch und sozial gespaltene Mutterschaften werden mit den Verboten zu Eizellen- und Embryonenspende ausgeschlossen. Für Kinder, die mittels Spermienspenden gezeugt wurden, besteht ab dem Zeitpunkt ihrer Mündigkeit die Möglichkeit auf behördlichem Weg Informationen über ihre biologische Abstammung zu erhalten. Eine fortgeschritten medizinische Behandlung ist verboten, wenn die Lebensumstände des künftigen Kindes erkennbar mit schwerwiegenden gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Risiken belastet sind. Zudem ist im Vorfeld, während und nach einer fortgeschritten medizinischen Behandlung eine psychologische Beratung anzubieten.

Die untersuchten gesellschaftlichen Entwicklungen und empirischen Erkenntnisse legen nahe, die Parameter und Vorgaben für die Gewährleistung des Kindeswohls im Rahmen einer Gesetzesrevision in grundsätzlicher Weise zu aktualisieren. Dabei sollten insbesondere folgende Empfehlungen eine Abbildung im Gesetz finden:

Empfehlung 1: Gewichtung der sozialen Elternschaft

Die soziale Elternschaft ist zeitgemässer abzusichern als bisher und unabhängig vom Geschlecht sowie für jeden Zivilstand zu stärken. Praktisch bedeutet dies, dass die bestehende Vielfalt von Familienformen und Familienbiografien anzuerkennen ist. Der Schutz vor prekären und stigmatisierenden Umständen ist für jedes Kind und alle beteiligten Elternteile von Beginn der Schwangerschaft hoch zu gewichten.

Empfehlung 2: Gewichtung der Information und Partizipation unmündiger Kinder

Die bisherigen Informationsrechte von Kindern vor deren Mündigkeit sollen erweitert und die kindlichen Informationsbedürfnisse adäquater als bisher berücksichtigt werden. Die künftigen Eltern sollen frühzeitig und wiederholt auf die Wichtigkeit hingewiesen werden, die einem kontinuierlichen und altersgemässen transparenten Umgang mit Fragen die

Abstammung und Zeugung betreffend zukommt. Sie sollen ferner im Umgang mit entsprechenden Rechten und Bedürfnissen betroffener Kinder unterstützt werden.

Empfehlung 3: Notwendigkeit von Evaluation und Rechtstatsachenforschung

Die gesetzlich vorgeschriebene psychologische Beratung vor, während und nach fort- pflanzungsmedizinischen Verfahren soll im Sinne einer Rechtstatsachenforschung und im Sinne der Qualitätssicherung retro- und prospektiv untersucht werden. Realisierte Beratungen sollen evaluiert und der Beratungsbedarf praxisnah erforscht werden. Zudem be- dürfen die bisher vorhandenen Forschungsergebnisse zum fort- pflanzungsmedizinisch un- terstützten Übergang in die Elternschaft, sowie zum Wohl der so entstandenen Kinder, der Vertiefung und Erweiterungen.

Heidi Simoni, 18. Januar 2013